

05.08.94

VP

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistik-
gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am
29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)
– Drucksache 12/8116 – den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes**
- Drucksache 12/7522 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 220/94

Erstes Gesetz zur Änderung des
Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist" durch die Worte "bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden" ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, technischen Mängeln, Art und

Höhe des Sachschadens, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Art des Gefahrgutes sowie die Anwendung von Ausnahmebestimmungen nach der jeweils geltenden Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung,".

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale:
Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte."

756/94

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden nach dem Wort "Tagebuch-Nummer" die Wörter "sowie die Kraftfahrzeugkennzeichen der beteiligten Verkehrsmittel" eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- "Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten".
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- "(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auskunftspflichtig. Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt

die Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 aus dem Zentralen Fahrzeugregister. Zu diesem Zweck übermitteln die statistischen Ämter der Länder die Kraftfahrzeugkennzeichen nach § 3 und das Datum des Unfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 einer von anderen Aufgabenbereichen getrennten Organisationseinheit des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992). § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt entsprechend. Die in Satz 3 genannten Angaben sind im Kraftfahrt-Bundesamt spätestens einen Monat nach der Übermittlung der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 an die statistischen Ämter der Länder zu löschen."

4. § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme des Nationalitätszeichens."

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Das Bundesministerium für Verkehr hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den **schwerwiegenden Unfall mit Sachschaden** im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen."

6. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 22 eingefügt:

"§ 22

Vereinbarungen, die von den Beförderungsbedingungen der in § 20 genannten Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung abweichen, sind nichtig. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge."

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem die nach § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung in Kraft tritt.

Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

26.08.94**Beschluß**
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.